

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1800-1801)
Artikel:	Auszug aus den Sentenz des Distriktsgerichts Basserstorf über Pfarrer Schweizer
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

überhaupt die Verhältnisse solcher Corporationen, so lange dieselben existiren, in Rücksicht der einverleibten Subjecte gegen den Staat die nemlichen sind, wie sie ehedem waren: so erscheint kein hinlänglicher Grund, wegen welchem wir Ihnen B. G. eine Abänderung der über die Erbsfähigkeit der in einer Corporation einverleibten Ordensgeistlichen existirenden Gesetzen und Gebräuchen vorschlagen dürften. Eine nähere Bestimmung aber erfordert die Frage: ob die aus einer Corporation austretenden Ordenspersonen erbsfähig seyen? Die Ordenspersonen leisten vermög ihrer Gelübde auf alles Privateigenthum für sich Verzicht; die Corporation trittet an ihre Stelle: alle Gesetze aber, die den im Kloster befindlichen Ordenspersonen die Erbsfähigkeit verfagten, segten dieses in der Voraussetzung fest, daß die Corporation an ihrer Stelle erben würde, welches verschiedene politische Rücksichten misstrathen möchten.

Wenn aber ein Ordensgeistlicher seine Corporation verläßt, so treten von allen diesen Rücksichten keine ein, und der Staat hat in diesem Fall nur zu sorgen, daß nicht die Anverwandten eines solchen Ausgetretenen bey seiner zu bestimmenden Erbsfähigkeit in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt werden.

Die Commision hat daher folgenden Gesetzesvorschlag entworffnen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwagung, daß, wenn in einigen Gegenden die Gesetze geistliche Corporationen erbsfähig erkannten, keine Ursache verhanden ist, dieselben abzuändern, weil das Verhältniß dergleichen Corporationen in Rücksicht ihrer einverleibten Subjecte gegen den Staat, nicht abgeändert worden;

In Erwagung, daß wenn in andern Gegenden durch die vorigen Gesetze und Gebräuche, Ordensgeistliche von der Erbsfähigkeit ausgeschlossen würden, dieselben als Mitglieder einer solchen Corporation ausgeschlossen waren, indem diese letztere an ihrer Stelle geerbt hätte;

In Erwagung, daß bei einem Ordensgeistlichen, der aus seiner Corporation austritt, alle diejenigen Hindernisse von selbst aushören, die ihn als Mitglied der Corporation an dem Erbrecht hätten hindern können;

In Erwagung aber, daß, wenn er von diesem Erbrecht Gebrauch machen will, dieses doch unter keiner andern Bedingung geschehen kann, als daß er den Miterben, wenn er von dem Erblasser eine Aussteuer empfangen, dieselbe dadurch erseze, daß sie ihm an seinem Erbtheil abgerechnet werde; — verordnet:

1. Die Erbsfähigkeit der Ordensgeistlichen, welche

ihre Corporation nicht verlassen, wird nach den ehemaligen Gesetzen und Gewohnheiten lediglich bestimmt.

2. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, welche aus ihrer Corporation austreten, sind unter folgenden Bedingungen des Erbrechts fähig.
3. Der Austritt muß vor dem Anfall der erledigten Erbschaft geschehen seyn, und der Verwaltungskammer nach Inhalt des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 Anzeige geschehen seyn.
4. Es muß ein solcher die empfangene Aussteuer, wenn dieselbe von dem Vermögen des Erblassers herrührte, sich an seinem Erbtheil abziehen lassen, wenn den übrigen Miterben nicht ähnliche Aussteuern auch verabsollet werden.
5. In Rücksicht desjenigen Vermögens, welches eine solche ausgetretene Ordensperson auf was immer für eine Art erwirkt und zurückläßt, soll es in allmählich den über die Erbsfolge bestehenden allgemeinen Gesetzen gehalten werden.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Civilcommision erstattet einen Bericht über die Petition des B. J. Coeytaux aus dem Leman, der für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird.

Huber wird Präsident, Gmür und Bonflue Secretärs, und Koch Saalinspektor.

Am 3. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Merz.

Präsident: Huber.

Ein Unbenannter übersendet ein gedrucktes Blatt: Nos Révoirs ou réponse d'un Helvétien unitaire au Cte. Weiss de Berne. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Auszug aus der Sentenz des Distriktsgerichts Wasserstorf über Pfarrer Schweizer.

Nach reifer Erbaurung der angehörenden Klage und der Verantwortung;

1. Erwägend, daß Bürger Pfarrer Schweizer freiwillig und Neubezeugend sich als Herausgeber der in seiner Wochenschrift, von der Regierung denunzierten Stellen angebe, und der Verantwortlichkeit sich unterziehe, obschon er der Verfasser nicht seye;

2. Erwägend aber, daß B. Pfarrer Schweizer gegen die obersten Behörden und Beamten, unerlaubte und strafbare Verläumdungen und Beschimpfungen nach seinem eignen Geständniß öffentlich im Druck herausgegeben, und sich dadurch sehr strafbar gemacht habe;

3. Erwägend, daß B. Schweizer durch die Herausgebung von dergleichen gefährlichen und einem vaterlandsliebenden Mann und noch vielmehr einem Seelsorger unanständigen Schriften sich selbst herabwürdigte und ihn verächtlich mache;

4. Erwägend, daß der Vollziehungsrath, auf die gegen den B. Pfarrer Schweizer, durch den B. Justizminister eingegangene Klagen, die Verhaftnehmung und gerichtliche Verfolgung des B. Pfarrers beschlossen habe;

5. Erwägend, daß B. Schweizer glaubwürdig darthun könnte, daß er jene strafbaren Ausdrücke aus dem Briefe eines andern entlehnt, und die Gedanken davon ungeprüft in seine Zeitschrift habe einrücken lassen;

6. Erwägend endlich, daß ein, die Würde seines Amtes fühlender Seelsorger, einen begangenen Fehler im politischen Fache am besten dadurch vergüten kann, daß er das Politische an das Studium derjenigen Wissen vertauschet, die mit seinem Beruf als Pfarrer in näherer Verbindung stehen;

ward mit Mehrheit zu Recht erkannt:

1. Solle B. Pfarrer Schweizer vor den Schranken zu Handen der Regierung und den beleidigten Behörden wegen den gröblichen Beleidigungen Abbitte thun, und die ausgestoßenen Beschimpfungen in den öffentlichen Blättern wiederrufen.

2. Solle nicht nur sein betiteltes Gemeinnützige Wochenblatt für immer verboten seyn und bleiben, sondern er solle in Gelübbd genommen werden, sich des Schreibens über politische Gegenstände zu enthalten.

3. Solle er zwey Jahre lang in seine Pfarrgemeinde eingeschlossen seyn, und während dieser Einschließung unter der besondern Aufsicht der Munizipalität stehen.

4. Solle er, ehe er seine Pfarrverrichtungen wiederum antrittet, von dem Kirchenrath an seine Pflichten erinnert werden.

5. Solle er zu Handen der Nation eine Buße von 400 Franken erlegen.

6. Solle er alle und jede über diesen Prozeß ergangene Kosten bezahlen.

Kleine Schriften.

Der helvetische Volksfreund für das Jahr 1801. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von B. Joh. Jac. Haas, knecht in St. Gallen. 4. (Erste bis erste Woche. S. 116.)

Diese zunächst für den Canton Tessin bestimmte Wochenschrift, verdient ihres gemeinnützigen und belehrenden Inhalts wegen in ganz Helvetien gelesen zu werden: der Verleger und Herausgeber derselben läßt sich weder Kosten noch Mühe darren, sie durch interessante Beiträge mehr und mehr in Aufnahme zu bringen . . . und es ist ein eben so liberaler als vaterländischer Geist, der im Allgemeinen ihren Inhalt bestimmt. In den vorliegenden Stücken des laufenden Jahrgangs röhren die meisten Aussäze von Pfarrer Meister her, der nicht bloß Ueberblicke von Helvetiens Lage zu Ende jedes Monats; Rückblicke auf Sittlichkeit, Cultur und Aufklärung von Helvetien während des verflossenen Jahrhunderts; den Beweis, daß nicht Gelehrte allein in die Gesetzgebung und in die Vollziehung taugen (!); Lavaters (sehr einseitige) Biographie; Dialogen u. dgl. liefert: sondern auch dem schönen Geschlechte, die höhere Geisterlehre (!) vorträgt und es über sein Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu Staatsämtern belehrt; als fränkischer Militär die bündnerischen Gebirge und Flüsse beschreibt; als Claude Delille sich mit dem Oberconsul Bonaparte über die politischen Parteien in der Schweiz unterhält, und als reisender Deutscher an seinen Freund in B. schreibt. — Außer den Meisterschen Beiträgen, finden wir Anzeigen und Bekanntmachungen von mancherley Art, Gedichte verschiedener Verfasser von ungleichem Werth, und eine historische Abhandlung über das Collegium in St. Gallen, von dem dortigen Prof. Fels.

Die merkwürdigen und gnädigen Führungen Gottes, eine Predigt über Psalm LXVI., 8—15 Vers. Am Tage nach der Publication des Friedens, den 1sten März 1801, gehalten von Joh. Mich. Fels, Pfarrer und Prof. in der Gemeine St. Gallen. 8. St. Gallen b. Haas, S. 16.

Eine für die auf dem Titel angegebne Absicht des Bf. sehr zweckmäßige Kanzelrede.